

# RS OGH 1952/11/26 3Ob733/52

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1952

## Norm

EO §370 D

EO §371a

## Rechtssatz

Wenn die betreibende Partei ihren Antrag auf Exekution zur Sicherstellung darauf stützt, daß der Verpflichtete Ausländer sei und im Inland kein Vermögen besitze, weshalb ohne Exekution zur Sicherstellung das Erkenntnis im Ausland vollstreckt werden müßte, dann hatten die Untergerichte auch nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 371 a EO, auf die sich der betreibende Gläubiger gar nicht berufen hat, vorlagen. Ein diesbezügliches neues Vorbringen im Revisionsrekurs ist unbeachtlich.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 733/52

Entscheidungstext OGH 26.11.1952 3 Ob 733/52

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0004661

## Dokumentnummer

JJR\_19521126\_OGH0002\_0030OB00733\_5200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)